

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 91.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen. S. 447. — Bekanntmachung über die Tätigkeit im Ausland ausgeübter Werkst. S. 448. — Bekanntmachung, betreffend weitere Verlesung der Listen der Wechsel- und Scheckrechte für Wechselkurse, Aktien usw. S. 449. — Bekanntmachung über die Selbsterklärung von Kapitalgebern von Vereinen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. S. 450. — Bekanntmachung über die Ausübung des Vorkaufs, betreffend den Schutz der Befugnis des Einzelnen an Wahrnehmung ihrer Rechte hinsichtlich Personen, auf Zwangsversteigerung öffentlich-Verkauf. S. 451. — Bekanntmachung, betreffend Grundbesitzer auf dem Gebiete des Poles, Schwabens und Westpreußen in ausländischen Staaten. S. 452.

(Nr. 4518.) Bekanntmachung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen.
Dem 22. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In die Verordnung, betreffend die Überwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird hinter den § 5 folgender § 5a eingestellt:

§ 5a für eine unter Aufsicht gestellte Unternehmung oder Zweigniederlassung kein Leiter oder Angestellter im Inland vorhanden, der zu Rechtshandlungen für die Unternehmung oder die Zweigniederlassung befugt ist, oder nimmt der Leiter oder Angestellte die Geschäfte nicht wahr, so ist auf Antrag der Aufsichtsperson ein Vertreter zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Unternehmung oder Zweigniederlassung ansässig ist. Über die Auswahl des Vertreters ist die Aufsichtsperson zu hören.

Der Vertreter hat die laufenden Geschäfte der Unternehmung oder Zweigniederlassung ganz oder teilweise zu beendigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er hat den Anordnungen und Weisungen der Aufsichtsperson Folge zu leisten.

Der Vertreter hat Anspruch auf Erstattung hater Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Der Betrag ist durch das Amtsgericht nach Anhörung der Aufsichtsperson festzusetzen und von dem Vertreter bei der Unternehmung oder Zweigniederlassung einzuziehen.